Hansestadt Wismar,
Industrie- und Gewerbegebiet Wismar West

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16/94
„Werftmodernisierung Wendorfer Weg,
Projekt-Kompaktwerft 2000 der MTW Schiffswerft GmbH“
für das Gebiet: Westteil der MTW

Planzeichnung Teil ‚A‘; M 1:1000

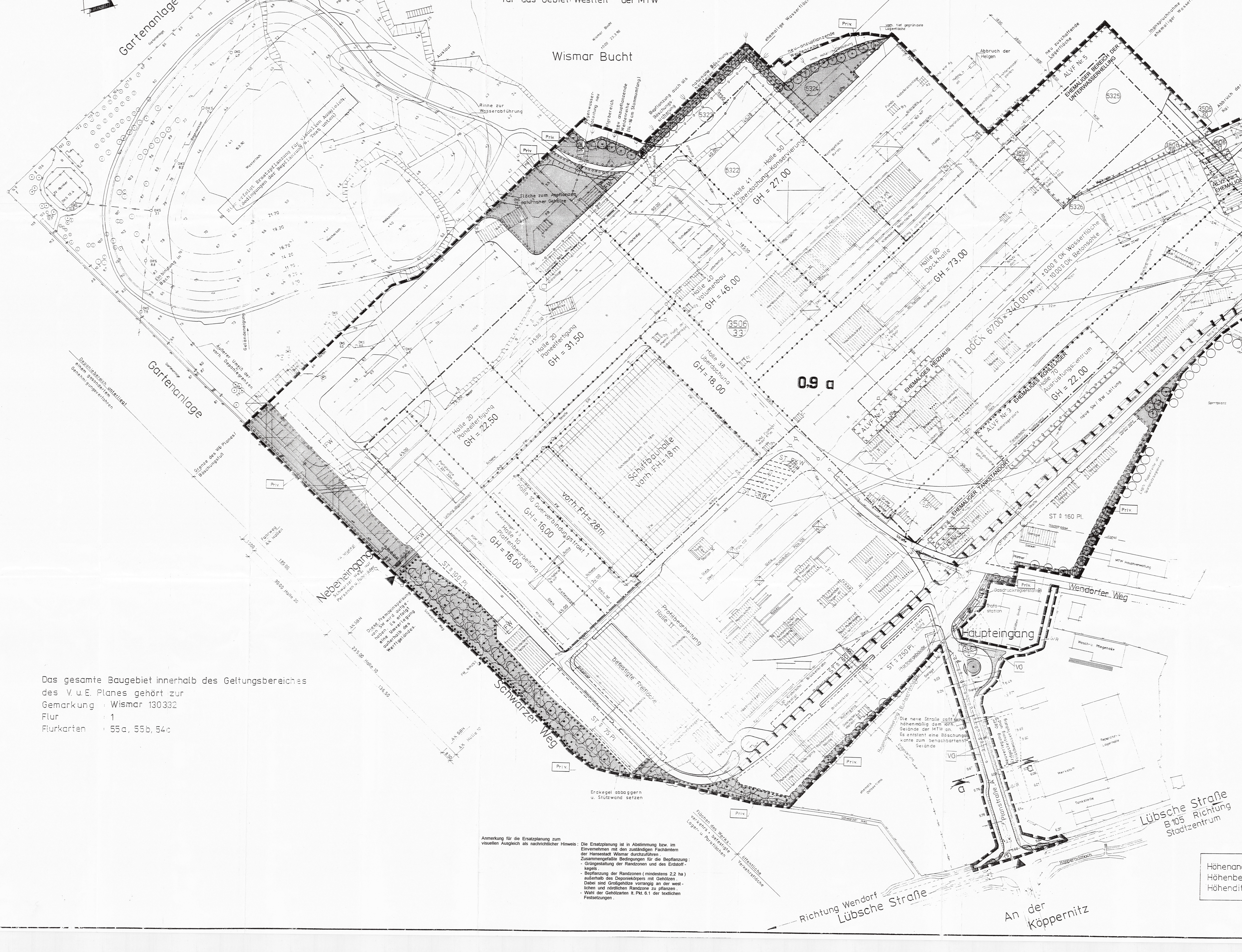
Wismar Bucht
Hafenbecken
Anbindung an Ostteil der MTW
Gartenanlage
Gartenanlage
Wendorfer Weg
Haupteingang
Nebeneingang
Schwarzer Weg
Lübsche Straße B 105 Richtung Stadtzentrum
Richtung Wendorf Lübsche Straße
An der Köppernitz
0.9 a
Halle 60 Dockhalle GH = 73,00
DOCK 67,00 x 340,00 m
Halle 70 Ausrüstungszentrum GH = 22,00
Halle 50 Überdachung Konservierung GH = 27,00
Halle 40 Volumenbau GH = 46,00
Halle 38 Überdachung GH = 18,00
Halle 20 Paneelfertigung GH = 31,50
Halle 20 Paneelfertigung GH = 22,50
Schiffbauhalle vorh. FH = 18 m
vorh. FH = 28 m
Halle 10 Querverbindungstrakt 1 GH = 16,00
Halle 10 Plattenbearbeitung GH = 16,00
Profilbearbeitung Halle 11
befestigte Freifläche
EHEMALIGER BERICH DER UNTERWASSERREINIGUNG ALVF Nr. 5
EHEMALIGES FR-GEBÄUDE ALVF Nr. 1
EHEMALIGER TANKSTANDORT ALVF Nr. 3
EHEMALIGES HEIZHAUS ALVF Nr. 2
EHEMALIGES KOHLELAGER
ST ≙ 160 Pl.
ST ≙ 250 Pl.
ST ≙ 100 Pl.
ST ≙ 75 Pl.
Fläche zum Anpflanzen heimischer Gehölze
Regenwasserableitung neu durch Kai
zukünftige Kaikante
Abbruch der Kai
Abbruch der Helgen
Rinne zur Wasserabführung
Erkegel abbaggern u. Stützwand setzen
Flächen des Werksverkehrs • befestigte Lager- u. Parkflächen
öffentliche Verkehrsfläche
Diese Fremdenspeisung von SW wird aufgehoben. Es erfolgt eine Umverlegung außerhalb des Werftgeländes.
Die neue Straße paßt sich höhenmäßig dem vorh. Gelände der MTW an. Es entsteht eine Böschungskante zum benachbarten Gelände
Deponiebereich unterliegt einem gesonderten Genehmigungsverfahren
Planstraße ‚A‘
Priv.

Das gesamte Baugebiet innerhalb des Geltungsbereiches
des V. u. E. Planes gehört zur
Gemarkung : Wismar 130332
Flur : 1
Flurkarten : 55a, 55b, 54c

Anmerkung für die Ersatzplanung zum visuellen Ausgleich als nachrichtlicher Hinweis: Die Ersatzplanung ist in Abstimmung bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Fachämtern der Hansestadt Wismar durchzuführen. Zusammengefaßte Bedingungen für die Bepflanzung:
- Grüngestaltung der Randzonen und des Erdstoffkegels.
- Bepflanzung der Randzonen (mindestens 2,2 ha) außerhalb des Deponiekörpers mit Gehölzen. Dabei sind Großgehölze vorrangig an der westlichen und nördlichen Randzone zu pflanzen.
- Wahl der Gehölzarten lt. Pkt. 6.1 der textlichen Festsetzungen.

Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes :

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB- MaßnahmenG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M - V) vom 26. April 1994 , GS Meckl. - Vorp. Gl. Nr. 2130- 3

HINWEISE

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M- V (GVbl. Mecklenburg- Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M- V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind Untersuchungen zur Schallimmission durchzuführen. Sofern erforderlich sind die notwendigen Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf die zu schützenden angrenzenden Wohngebiete zu treffen.
4. Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
   - abartiger Geruch
   - anormale Färbung
   - Austritt verunreinigter Flüssigkeiten
   - Ausgasungen
   - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

   angetroffen, ist die Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Die von ihr festzusetzenden Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu Lasten des Bauherren zu realisieren.

ANMERKUNG

Ergänzende Hinweise wurden aus der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.05.95 (AZ VIII 270 a - 512.115 - 06 (16 / 94) übernommen .

Höhenangaben Bestand : NN
Höhenbezug Planung : HN
Höhendifferenz NN - HN = + 0,15 m

Zeichenerklärung

Planzeichnung	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1.	**Art der baulichen Nutzung:**	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	z.B. Paneelfertigung = Nutzung der Baukörper	§9(1) Nr.1 BauGB §16 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	
0.9	zul. Grundflächenzahl (GRZ)	
GH	zul. Gebäudehöhe in m über der Bezugshöhe 3,25 m ü HN für Dockhalle, 3,25 m bis 3,60 m ü HN für die restlichen Hallen)	
FH	Firsthöhe in m über HN	
3.	**Bauweise, Baugrenzen**	§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 u. 23 BauNVO
a	abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
4.	**Verkehrsflächen**	§9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 BauGB
	Straßenverkehrsfläche, öffentl./ Werksverkehr, Weg, Parkfläche oder befestigte Lagerfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
VG	Verkehrsgrün als hinweisliche Darstellung vorbehaltlich der künftigen Grundstückszufahrten	
G/R	Geh- und Radweg	
▼	Einfahrt bzw. Eingang zum Werftgelände	
	Anschlußgleis MTW	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
5.	**Flächen für Versorgungsanlagen**	§9 Abs.1 Nr.12, 13, 14 u. Abs. 6 BauGB
	Standort Trafostation	
	Standort Gasreglerstation	
—◇—◇—	Leitung unterirdisch, neu zu verlegen, SW - Schmutzwasser, RW - Regenwasser, FW - Frischwasser (Werksleitungen)	
6.	**Grünflächen**	§9 Abs.1 Nr.15 u. Abs.6 BauGB
▨	Grünfläche, Zweckbestimmung Grünanlage	
Priv.	privat	
7.	**Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur**	§9 Abs.1 Nr.25 u. Abs.6 BauGB
○	Anpflanzen von Bäumen	
	Erhaltung von Sträuchern	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
8.	**Sonstige Planzeichen**	
ST	Stellplätze mit Angabe der Kapazität	§9 Abs.1 Nr.10 u. Abs.6 BauGB
S	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind S - Sichtfeld	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des V/E - Planes	§9 Abs.7 BauGB
	Abgrenzung der Gebäudehöhen und der Gebäudenutzungen innerhalb des Baugebietes	§16 Abs.5 BauNVO
☒	Umgrenzung von Flächen mit Altlastenverdacht, ALVF Nr.1-5 Altlastenverdachtsfläche mit Nummerierung	§9 Abs. 5 Nr.3 BauGB
9.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
19,20	Höhenlinie, Höhenangabe in m über NN	
	Gerinne mit Fließrichtung	
	Flurstücksgrenze	
3506/33	Nr. des Flurstücks	
	Abbruch von Gebäuden und Anlagen	
B	vorh. Betonfläche	
PB	vorh. Plattenbeton	
	vorh. Zaun	
	vorh. Gebäude	
	Böschung vorh. und neu	
	vorh. Lichtmast	
HT	vorh. Hochtrasse	
RW	vorh. Regenwasserleitung mit markanten Schächten, mit Fließrichtung	
MS	vorh. Mittelspannungsleitung	
FS	vorh. Frischwasserleitung	
SW	vorh. Schmutzwasserleitung, mit Fließrichtung	
	vorh. Erdgasleitung	
	entfallende Leitung	
FW	Feuerwehr	
	Umgrenzung von Flächen zur Initialpflanzung von Schilf	

Planstraße ‚A‘ - Schnitt a-a M 1:100

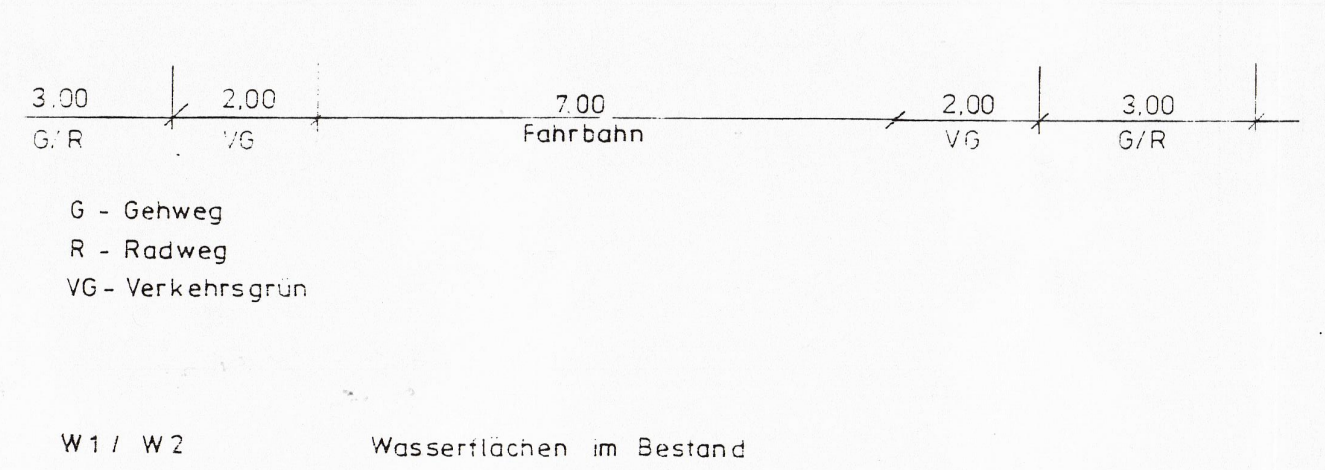

G - Gehweg
R - Radweg
VG - Verkehrsgrün

W1 / W2 Wasserflächen im Bestand

Teil B - Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Industriegebiete, § 9 BauNVO

- Das gesamte Plangebiet mit dem Vorhaben "Kompaktwerft 2000" wird einem" Industriegebiet " zugeordnet. Dabei ist die zulässige Art der Nutzung ausschließlich auf die Errichtung der in der Planzeichnung Teil A dargestellten Nutzungen baulicher Anlagen beschränkt.

2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe der baulichen Anlagen, § 18 Abs. 1 BauNVO

- **Als untere Bezugspunkte der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wie der Gebäudehöhe und der Firsthöhe gelten:**
  - für die Dockhalle 3,25 m ü HN
  - für die übrigen Hallen 3,25 - 3,60 m ü HN
- **Als Gebäudehöhe (GH) wird der oberste Gebäudeabschluß durch First oder Außenwand einschl. Attika bestimmt.**
- **Als Firsthöhe (FH) wird die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante des eingedeckten Daches bestimmt.**
- **Eine Überschreitung der zulässigen Gebäude- bzw. Firsthöhe für untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Laternen, Lüfteraggregate, Schornsteine usw. ist zulässig.**

3. Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1. Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNVO

- **Für das gesamte Plangebiet wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Gebäude können ohne eigene Abstandfläche unmittelbar aneinander gebaut werden.**
- **Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.**
- **Mit den in der Planzeichnung Teil "A" festgesetzten Baugrenzen unter Berücksichtigung ihrer zulässigen Überschreitung (textl. Festsetzung Pkt. 4.1) werden die seitlichen Grenzabstände bestimmt.**

4. Nebenanlagen, § 14 BauNVO

- **Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig,** dazu gehören insbesondere Freilagerplätze.

5. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**

- **Die Grundstücksteile innerhalb der Sichtfelder an der Straßeneinmündung sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten.**

6. Flächen mit Festsetzungen und Bindungen für Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

6.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- für die Fläche nördlich der Paneelfertigung sind folgende Gehölzarten zulässig:
  - ° Weide (Salix sp.), Erle (Allnus sp.), Esche (Fraxinus excelsior), Traubenkirsche (Prunus avium), Ahorn (Acer sp.)
  - ° als Büsche: Weißdorn (Crataegus sp.), Kreuzdorn (Rhumus carharticus), Schwarzdorn (Prunus spinosa), Holzapfel (Malus sylvestris), Besenginster (Sarothammnus scoparius), Ölweide (Eleagnus sp.), Hundrose (Rosa canina)
  - ° bei der Bepflanzung werden ein Drittel der Fläche wie vor mit einer Pflanzdichte von einem Gehölz pro 10m² bepflanzt. Zwei Drittel der Fläche dienen als Sukzessionsfläche
  - ° die Bodenbegrünung ist mit einer standortgerechten Ansaat mit Wildrasenmischung vorzunehmen.
  - ° die Gehölze werden als Heister einer Höhe von 1,50m bis 2,00m, die Sträucher als Pflanzgut größer 60 cm,
  - ° (Pflanzdichte 5 Stück pro 10 m²) und Solitärweiden mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gepflanzt.
- Die Hangfläche zum Schwarzen Weg ist durch Bepflanzung mit Weiden und Sträuchern zu befestigen. Bei den Sträuchern sind Sanddorn, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) zulässig.
- Als Begrenzung und Schutz des Plangebietes werden Flächen für Baumbepflanzungen festgesetzt. Hierfür sind z.B. folgende Arten zu verwenden: (Quercus robur), Stieleiche, Linde (Tilia platyphyllos), Kastanie (Aesculus hippocastanum), Traubeneiche (Q.petraea), Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Auf den festgesetzten Standorten ist je ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Abweichungen bis zu 4,0m sind zulässig, soweit sie sich aus der Berücksichtigung von Zufahrten und anderer technischer Notwendigkeiten ergeben.
- Als Pflanzgut für Solitärbäume wird die Sortierung 16 - 18 cm Stammumfang festgesetzt.

6.2 Bindungen für Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Die Bepflanzung auf den in der Planzeichnung Teil "A" festgesetzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, ist dauernd zu unterhalten. Bei notwendigen Neuanpflanzungen (Ersatzpflanzungen) sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.

6.3 Schilfanpflanzungen; Flächen mit der Festsetzung als Schilfgürtel erhalten Initialpflanzungen von 1,0 m² pro 100 m²

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO M- V

1. **Einfriedungen**
   Als Einfriedungen sind nur Zäune aus Maschendraht, Metallgitter oder Einfriedungen in ähnlich transparenter Bauweise zulässig. Die max. zul. Höhe ist auf 3,00 m begrenzt.
2. **Werbeanlagen**
   Werbeanlagen sind nur am Gebäude der Dockhalle wandseitig je einmal in Form der Unternehmens - Logos zulässig. Sie dürfen die Traufkante bzw. Oberkante Attika nicht übersteigen. Die Anlagen der Außenwerbung sind in Größe, Form und Gliederung mit den Gestaltungsmerkmalen der Fassade abzustimmen. Die Zulässigkeit im Einzelnen wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.
   Die Größe der Werbeanlagen ist auf eine Fläche von je max. 20,0 x 20,0 m begrenzt. Sonstige Werbeschriftzüge sind nicht zulässig.
3. **Farbgestaltung Außenfassaden**
   Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben Kompaktwerft 2000 errichteten Gebäude und Gebäudeteile sind an deren Außenfassaden mit einer farbigen Oberfläche auszuführen. Grundlage der Ausführung ist ein Farbgestaltungskonzept, welches die Möglichkeit einer bildkünstlerischen Gestaltung auf Teilflächen miteinschließt. Zu diesem Zweck sind für die Außenfarben insbesondere solche lichthellen Farben der RAL- Farbskala zu wählen, die geeignet sind, die Ausmaße des Gesamtbauwerkes der Kompaktwerft im städtebaulichen Umfeld visuell- optisch abzumildern. Das Farbgestaltungskonzept ist in Anlehnung an den Entwurfsvorschlag, welcher als Anlage dem Satzungsbeschluß beigefügt ist, durchzusetzen.

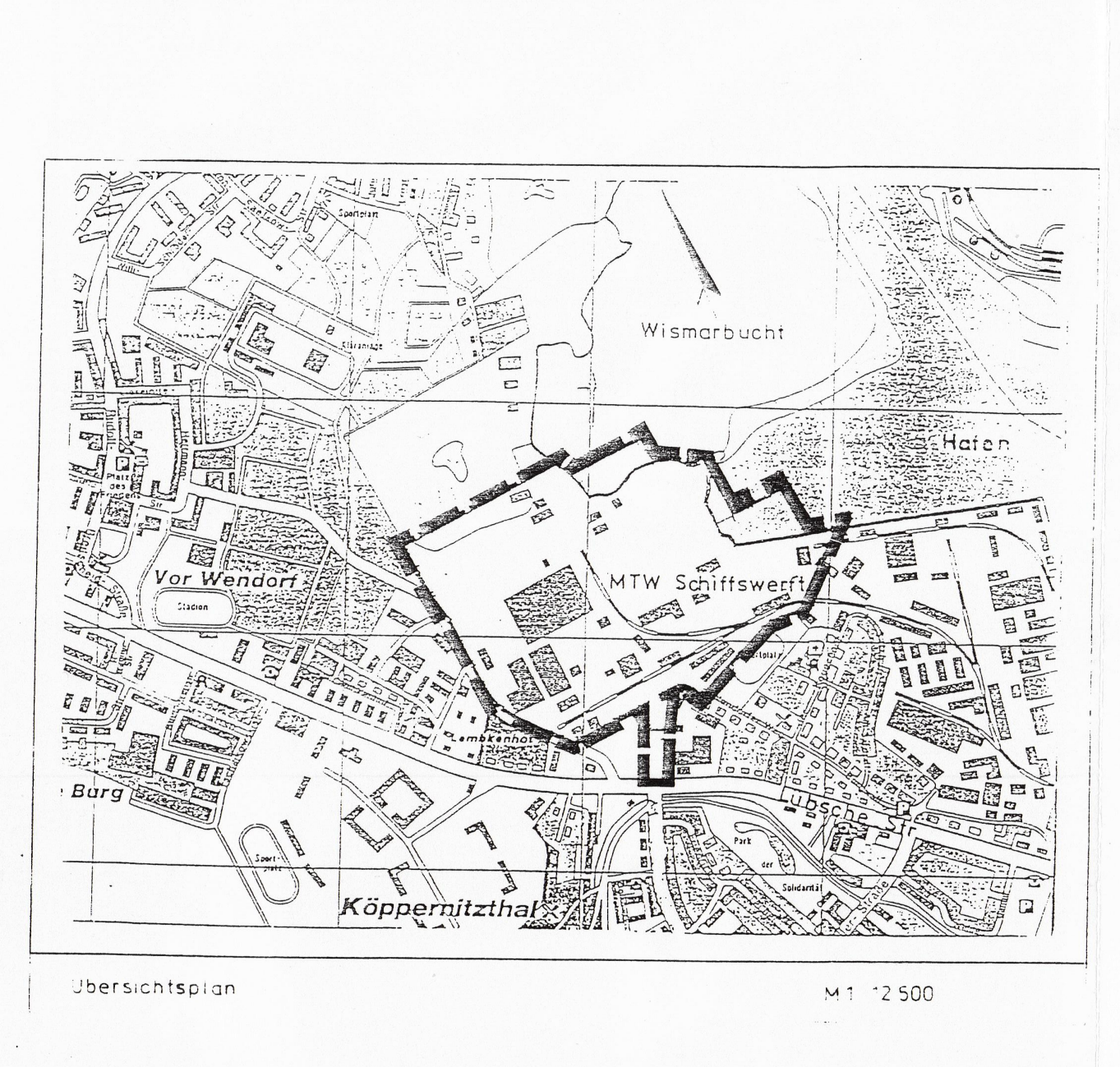

Übersichtsplan M 1 : 2500

Satzung der Hansestadt Wismar über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16/94 gem. §7(1) BauGB - Maßnahmen G

„Werftmodernisierung Wendorfer Weg Projekt-Kompaktwerft 2000 MTW Schiffswerft GmbH“

Präambel

Aufgrund des §7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach §86 der Landesbauordnung Mecklenburg/ Vorpommerns vom 26. April 1994 (GS M/V Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.03.95 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.16/94 "Werftmodernisierung Wendorfer Weg, Projekt-Kompaktwerft 2000 der MTW Schiffswerft GmbH" für das Gebiet: WESTTEIL der MTW bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen:

Aufstellungsverfahren

1. Aufgestellt gemäß §7 BauGB - Maßn. G aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.05.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger (amtliches Mitteilungsblatt der Hansestadt Wismar) am [illegible] erfolgt.
   Wismar, den 20.04.95 Der Bürgermeister Präsident der Bürgerschaft

2. Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §21 Abs.1 LPlG beteiligt worden.
   Wismar, den 20.04.95 Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.08.94 u. 28.10.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Wismar, den 20.04.95 Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft hat am 27.10.94 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Wismar, den 20.04.95 Der Bürgermeister Präsident der Bürgerschaft

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.11.94 bis zum 19.12.94 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, im Stadtanzeiger (amtliches Mitteilungsblatt der Hansestadt Wismar) ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Wismar, den 20.04.95 Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 25.04.1995 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Wismar, den 25.04.1995 i.V. Katasteramt

7. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der unter Ziffer 5 genannten Dienststunden nach §3 Abs.3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Wismar, den Der Bürgermeister

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.02.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Wismar, den 20.04.95 Der Bürgermeister

9. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.03.95 von der Bürgerschaft gemäß §7 Abs.1 BauGB - Maßn. G als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 30.03.95 gebilligt.
   Wismar, den 20.04.95 Der Bürgermeister Präsident der Bürgerschaft

10. Die Genehmigung dieser Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.05.95 Az: VIII 270a 512.115-06 (16/94) - mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen erteilt.
    Wismar, den 26.06.95 Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.
    Wismar, den Der Bürgermeister Präsident der Bürgerschaft

12. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
    Wismar, den 26.06.95 Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.06.95 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs.1 Satz1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.06.95 in Kraft getreten.
    Wismar, den 26.06.95 Der Bürgermeister

VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN
Nr. 16/94

„Werftmodernisierung Wendorfer Weg
Projekt-Kompaktwerft 2000
der MTW Schiffswerft GmbH“